

## XI. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. April 2013

*Art. 52sexies Bst. b:* für die Aufgaben der verdeckten Fahnder und Führungspersonen Art. 291 bis 294 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;

*Art. 52sexies Bst. c:* für die Beendigung des Einsatzes Art. 298d der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;

*Art. 52octies Abs. 2:* Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. \_\_\_\_

*Art. 52novies<sup>1</sup> Abs. 1:* \_\_\_\_

*Abs. 2:* Es werden sachgemäss angewendet:  
a) für die Anforderungen an die eingesetzten Personen Art. 287 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;  
b) für Legende und Zusicherung der Anonymität Art. 288 und 151 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;  
c) für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Ermittler und Führungspersonen Art. 290 bis 294 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;  
d) für Zufallsfunde Art. 296 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;  
e) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 297 und 298 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

---

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Zustimmung der Kommissionsmitglieder durch Zirkulationsbeschluss nach Art. 57 Abs. 1 Bst. b des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11).